

Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Strafrecht Besonderer Teil I

Gefährungsdelikte (Art. 127–129, 133–136 StGB)
 Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vgl. DONATSCH, S. 65 ff.


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Systematik der Leibes- und Lebensgefährungsdelikte (Art. 127–136 StGB)

Gefährungsdelikte

konkrete Gefährungsdelikte


= Verhaltensweisen, bei denen das geschützte Interesse zwar nicht real beeinträchtigt, aber doch (mindestens) konkret gefährdet wird

(Art. 127, 129 StGB)

abstrakte Gefährungsdelikte

= Straftatbestände, die generell gefährliche Handlungen erfassen, ohne dass es einer konkreten Gefahr oder Schädigung bedarf

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 2


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut


Systematik der Leibes- und Lebensgefährungsdelikte (Art. 127–136 StGB)

Eignungsdelikt = Verhaltensweisen, die zu einer konkreten Gefährdung oder Schädigung führen können
 ⇒ Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 Alt. 1 StGB)

Kumulationsdelikte = Verhaltensweisen, die von vornherein nur dann zu einer realen Gefährdung/Beeinträchtigung eines geschützten Interesses führen, wenn sie gehäuft auftreten
 ⇒ Falscher Alarm (Art. 128^{bis} StGB)

Vorbereitungsdelikte = Verhaltensweisen, die für sich gesehen noch keine Gefährdung/Beeinträchtigung eines rechtlich geschützten Interesses bewirken, die aber anderen Personen als Anknüpfungspunkt für gefährdendes/schädigendes Verhalten dienen könnten
 ⇒ Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB)

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 3


 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Systematik der Leibes- und Lebensgefährdungsdelikte (Art. 127–136 StGB)

Tätigkeitsdelikte mit objektiver Bedingung der Strafbarkeit
⇒ Raufhandel (Art. 133 StGB) und Angriff (Art. 134)

Echte Unterlassungsdelikte
= Nichtvornahme bestimmter Verhaltensweisen
⇒ Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)


11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 4

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Herbeiführung einer unmittelbaren Lebensgefahr für einen anderen
- b) Subjektiver Tatbestand
 - (Gefährdungs-)Vorsatz
 - Handeln in skrupelloser Weise
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 5


 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)

Problem: Begriff der "unmittelbaren" Gefahr

⇒ BGer: "Wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Verletzung des geschützten Rechtsgutes besteht."
= Akute Gefahrensituation

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 6


 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)

Handeln in skrupelloser Weise

- BGer (alt): aus sittlich zu missbilligenden Motiven
- BGer (neu): besondere Hemmungs- und Rücksichtslosigkeit
- Lehre: Handeln ohne vernünftigen / legitimen Grund (im Einzelnen umstritten)

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 7

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut


Fallbeispiel 18

A ist wütend auf B, der ihm die F ausgespannt hat. Um dem B eine Lektion zu erteilen und ihn vor der F zu demütigen, lauert A den beiden auf, als diese sich spätabends auf dem Weg zur Wohnung der F befinden. A springt aus seinem Versteck hervor, versperrt den beiden den Weg und fordert den B auf, ihm darin zuzustimmen, dass es sich bei F um eine verlederte Schlampe handelt. Um dieser Aufforderung Nachdruck zu verleihen, zieht A eine geladene Pistole. Macht es einen Unterschied, ob A die Pistole

- entsichert hat oder nicht?
- auf den A richtet oder nur herauszieht, um A durch den blossen Anblick einzuschüchtern?

(vgl. BGE 94 IV 60; 106 IV 12 = Pra 69 [1980] Nr. 94; BGE 107 IV 163 = Pra 71 [1982] Nr. 110; BGE 114 IV 103; 121 IV 67 = Pra 85 [1996] Nr. 24; BGE 124 IV 145)

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 8


 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 18, Abwandlung

Wie ist der Fall zu bewerten, wenn sich A, statt mit einer Pistole zu drohen, auf den körperlich unterlegenen B stürzt und ihn mit der Bemerkung, er könne ja ein Handzeichen geben, wenn er bereit sei, die geforderte Erklärung abzugeben, am Hals packt und ihm die Luft abdrückt?

(vgl. BGE 124 IV 53)

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 9

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut


Aussetzung (Art. 127 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer
- eine hilflose Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat
- = es bedarf einer Garantenstellung, aufgrund derer der Täter zum Schutz der körperlichen Integrität des Opfers verpflichtet ist
- Beachte: Garantenstellung muss bereits vor der Tat bestanden haben
- einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt (Alt. 1)
 - durch aktives Tun = Herbeiführen der Gefahrensituation
 - durch Unterlassen = Nichtverhindern des Entstehens der Gefahrensituation
- oder
- in einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit im Stiche lässt (Alt. 2)
 - Unterlassen der gebotenen Hilfe trotz Tatmacht

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Folie 10

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 Abs. 1 StGB)

a) Objektiver Tatbestand


- Wer
- einem Menschen, den er verletzt hat (Alt. 1)
- oder
- einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt (Alt. 2)
- nicht hilft
- obwohl die Hilfeleistung zumutbar ist

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

Folie 11

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Hinderung der Nothilfe (Art. 128 Abs. 2 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer
- andere daran hindert, Nothilfe zu leisten
- oder
- andere bei der Leistung von Nothilfe behindert

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

Folie 12


 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 19

A ist seiner Rolle als Vater nicht ganz gewachsen. Als der Säugling wieder einmal keine Ruhe geben will, packt ihn A und schüttelt ihn so lange heftig durch, bis dieser verstummt. Als der Säugling daraufhin Atemstörungen bekommt und bewusstlos wird, bemüht sich A zwar, diesen wieder zu Bewusstsein zu bringen. Er unterlässt es aber, einen Arzt zu rufen, da er befürchtet, dass man ihn wegen einer Überschreitung des elterlichen Züchtigungsrechts zur Verantwortung ziehen wird.

a) Wie ist die Strafbarkeit des A zu beurteilen?

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 13

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 19

b) Wie ist die Strafbarkeit der Mutter des Säuglings zu beurteilen, wenn diese erst nach der Misshandlung des Säuglings wieder nach Hause gekommen ist und dann nichts unternommen hat?

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 14

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 19

c) Macht es für die Strafbarkeit der M einen Unterschied, wenn sich nachträglich herausstellt, dass jede ärztliche Hilfe zu spät gekommen wäre?

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 15

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 19

d) Wie ist die Strafbarkeit des B, eines in der Wohnung anwesenden Freundes des A, zu beurteilen, wenn dieser sich darauf beschränkt, dem Treiben des A zuzusehen?

(vgl. BGE 73 IV 164; 111 IV 124; BGE 121 IV 18)

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 16


 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 20

A und B wollen einen Einbruch begehen. Bei dem Versuch, über das Dach in das Gebäude hineinzugelangen, stürzt B ab, wobei er sich beide Beine bricht. A, der als mehrfach vorbestrafter Einbrecher unter keinen Umständen mit der Polizei in Kontakt kommen will, leistet dem A keine Hilfe, sondern entfernt sich.

(vgl. BGE 108 IV 14)

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 17

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Raufhandel (Art. 133 StGB)

a) Objektiver Tatbestand
– Beteiligung an einem Raufhandel
= tätliche wechselseitige Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen


b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

e) Objektive Bedingung der Strafbarkeit
– Tod oder Körperverletzung eines Menschen als Folge des Raufhandels

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 18

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Angriff (Art. 134 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Beteiligung an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen
= (einseitige) gewaltsame tätliche Einwirkung in feindlicher Absicht durch mindestens zwei Personen auf den Körper eines oder mehrerer Menschen
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Objektive Bedingung der Strafbarkeit
 - Tod oder Körperverletzung des Angegriffenen oder eines Dritten

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 19


 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 21

A, B und C geraten in einen Streit. A und B beginnen, den C körperlich zu attackieren. C gelingt es zunächst, sich den Attacken dadurch zu erwehren, dass er zurückweicht und die Schläge abblockt. Als er von A und B in eine Ecke gedrängt wird, aus der er nicht mehr herauskommt, ergreift er einen stabilen Bierkrug, den er dem A auf den Kopf schlägt, der dadurch eine heftig blutende Kopfwunde erleidet.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und C.

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 20

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 21, Abwandlung


Nehmen Sie an, dass sich an dem Angriff auf C neben A und B auch der D beteiligt hat. Wie ist die Strafbarkeit des D zu beurteilen, wenn sich dieser zu dem Zeitpunkt, als C den Bierkrug zum Einsatz bringt, bereits entfernt hat?

(vgl. BGE 94 IV 105; 104 IV 53; 106 IV 246; 118 IV 227; 137 IV 3)

Wie sieht es mit der Strafbarkeit des E aus, der sich eingemischt hat, um den Streit zu schlichten und der zu diesem Zweck den A gepackt und weggestossen hat?

(vgl. BGE 131 IV 151 = Praxis 2006 Nr. 83)

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 21


 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer
- Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen (nicht: Schriften!), die grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen und die keinen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben,
- herstellt, einführt, lagert, in den Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht (Abs. 1)
- erwirbt, sich sonst wie beschafft oder besitzt (Abs. 1^{bis})

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 22

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB)


b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- ggf.: Handeln aus Gewinnsucht (Abs. 3)

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 23

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer
- einem Kind unter 16 Jahren
- Stoffe in einer zur Gefährdung der Gesundheit geeigneten Menge oder Betäubungsmittel
- verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 24
